

3. 516. a (3) Nr. 5501, ad 1789.  
K u n d m a c h u n g.

Nachdem in Folge der mit hierämtlichem Erlasse vom 10. Juni l. J., 3. 2861, veranlaßten Concurs-Verlautbarung für die in Erledigung gekommene k. k. Postexpedientenstelle in Haidenschaft (Aidussina) sich kein entsprechender Bewerber gemeldet hat, so wird für diese Stelle hiemit ein neuerlicher Concurs ausgeschrieben.

Mit dieser Bedienstung ist laut Genehmigung des hohen Handelsministeriums vom 7. September l. J., 3. 18436/P., eine fixe Jahresbestallung von 160 fl. und ein jährliches Amtspauschale von 20 fl. und die Verpflichtung zum Erlage einer Caution im Betrage von Zweihundert Gulden verbunden.

Die Bewerber um diese gegen Abschließung eines halbjährig kündbaren Dienstvertrages zu verleihende Stelle, haben ihre gehörig belegten, eigenhändig geschriebenen Gesuche bis zum 25. September 1852 bei der gefertigten Post-Direction einzubringen und darin ihr Alter, die bisherige Beschäftigung, ihr politisch und moralisches Wohlverhalten, so wie auch die Vermögensverhältnisse und den Besitz einer vortheilhaft gelegenen, feuersicheren, für den Postdienst geeigneten Localität glaubwürdig nachzuweisen.

K. k. Postdirection. Triest den 12. September 1852.

3. 509. a (2) Nr. 4182.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird dem unwissend wo befindlichen Anton Tauzher und seinen gleichfalls unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es sei bei diesem Gerichte Herr Moriz Freih. v. Taufferer, Eigenthümer des Gutes Weixelbach, um Zuweisung des Entschädigungskapitales für die aufgehobenen Urbarial-, Zehent- und Laudemialbezüge des Gutes Weixelbach an die Hypothekargläubiger eingeschritten, worüber die Tagfahung auf den 13. December l. J., Früh 10 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Da der Aufenthaltsort des beklagten Hypothekargläubigers Anton Tauzher und seiner Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Herrn Dr. Anton Rudolph als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsfache nach den bestehenden Gesetzen ausgeführt und entschieden werden wird.

Anton Tauzher und dessen unbekanntem Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder in zwischen dem bestimmten Vertreter, Herrn Dr. Anton Rudolph, Rechtsbeihelfer an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, daß sie sich die aus ihrer Verabfäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.  
K. k. Landesgericht Laibach, am 14. September 1852.

3. 521. a (1) Nr. 3275

E d i c t.

Von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Eschernembl wird hiemit bekannt gemacht, daß die Verpachtung der Militär-Vorspannsbeistellung für das Verwaltungsjahr 1853, bezüglich der Marschstation Mötting am 4. October d. J. früh 9 Uhr, und bezüglich der Marschstation Eschernembl am nämlichen Tage Nachmittags um 3 Uhr, in der hiesigen Amtskanzlei im Absteigerungswege vorgenommen werden wird.

Die Licitationslustigen werden mit dem Bedeuten hiezu eingeladen, daß:

a) jeder Licitant für die Marschstation Mötting vor der Licitation ein Badium von 50 fl. C. M. zu erlegen haben werde;

b) daß nur vor dem Beginne der Licitation schriftliche, gehörig ausgefertigte, mit dem gedachten Badium belegte Offerte hieramts eingebracht werden können;

c) daß, bezüglich der Marschstation Eschernembl, der Licitant zum Erlage eines Badiums nicht verhalten werden wird, daß jedoch zur Licitation nur solche Männer zugelassen werden, welche dem Amte, als vom rechtlichen ordentlichen Charakter, bekannt sind.

Die übrigen Licitationsbedingnisse können hieramts täglich eingesehen werden.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Eschernembl am 16. September 1852.

3. 518. a (2) Nr. 8854.

K u n d m a c h u n g

Zur Sicherstellung der Militärvorspannsbeistellung im Verpachtungswege, für die Zeit vom 1. November 1852 bis Ende April 1853, im Bereiche dieser Bezirkshauptmannschaft, werden Minuendo-Licitationen in der Amtskanzlei dieser Bezirkshauptmannschaft und zwar:

Am 4. October l. J. um 10 Uhr Vormittags für die Militärstationen Loitsch und Zirknitz; Nachmittags um 4 Uhr für die Militärstationen Planina und Neudorf; am 5. October 1852 um 10 Uhr Vormittags für die Militärstation Práwald; Nachmittags um 4 Uhr für die Militärstation Senoschetsch, und am 6. October l. J. um 10 Uhr Vormittags für die Militärstation Adelsberg, sofort aber in der Amtskanzlei der k. k. Expositur zu Dornegg, zu derselben Zeit für die Militärstation Sagurje abgehalten werden.

Die Kauflustigen werden eingeladen, sich bei den oberrühnten Licitationsverhandlungen an den bezeichneten Tagen und Orten einzufinden und ein Badium von Einhundert Gulden zu erlegen, welches der Mindestbieter als Caution zu belassen haben wird.

Die sonstigen Versteigerungsbedingnisse können während den gewöhnlichen Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Adelsberg eingesehen werden.

Auch werden für jede der einzelnen Militärmarschstationen schriftliche Offerte angenommen, welche jedoch vor Beginn der Licitation versiegelt und mit dem obigen Badium belegt, überreicht werden müssen, widrigens dieselben unberücksichtigt zurückgestellt werden müßten.

Adelsberg am 19. September 1852.

3. 1291. (2) Nr. 4190.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird der Laibacher Kürschnerbruderschaft mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es haben wider dieselbe bei diesem Gerichte Johann Koschier, Georg Kobilza, Franz Scherz, Maria Suetina und Theresia Machot Klage auf Zuerkennung des Eigenthums des landtäfflichen Garben-, Getreide- und Jugend-Zehentes in den Dörfern Podgoriz und St. Jakob an der Save aus dem Titel der Erfsigung eingebracht und um eine Tagfahung gebeten, welche auf den 20. December l. J., Vormittags 10 Uhr vor diesem k. k. Landesgerichte angeordnet worden ist.

Da der Aufenthaltsort des beklagten Kürschnerbruderschafts-Vertreters diesem Gerichte unbekannt, und weil solcher vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu dessen Vertheidigung, und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Hrn. Dr. Anton Rak als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsfache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagte Kürschnerbruderschaft wird dessen zu dem Ende erinnert, damit dieselbe allen-

falls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder in zwischen dem bestimmten Vertreter, Herrn Dr. Anton Rak, Rechtsbeihelfer an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, daß sie sich die aus ihrer Verabfäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

K. k. Landesgericht Laibach, am 11. September 1852.

3. 1297. (1) Nr. 336.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Kronau werden die Erben des, am 28. Jänner 1850 zu Rattschach Haus-Nr. 29 verstorbenen Johann Erlach aufgefodert, binnen einem Jahre, von dem unten angeetzten Tage gerechnet, sich bei diesem Bezirksgerichte zu melden, und unter Ausweisung ihres Erbrechtes die Erbserklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit jenen, die sich erbserklärt haben, verhandelt und ihnen eingantwortet, der nicht angetretene Theil aber, oder wenn sich Niemand erbserklärt hätte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblos eingezogen würde, und den sich allfällig später meldenden Erben die Ansprüche nur so lange vorbehalten blieben, als sie nicht durch Verjährung erloschen wären.

Kronau am 6. September 1852.

3. 1300. (1) Nr. 4326.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Sittich wird bekannt gemacht:

Es habe über Anlangen des Joseph Jarwornig von Schalna, in die executive Feilbietung der, dem Johann Lokar gehörigen, im vormaligen Grundbuche der Pfarrgült Gutenfeld sub Secti. Nr. 44 vorkommenden, auf 1300 fl. gerichtlich geschätzten Realität zu Peschenig sammt An- und Zugehör, wegen schuldigen 199 fl. 27 kr. c. s. c. gemilliget, und hiezu drei Termine, als: den ersten auf den 11. October d. J., den zweiten auf den 11. November d. J. und den dritten auf den 11. December d. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittag im Orte der Realität mit dem Anhang bestimmt, daß nur bei der dritten Feilbietungstagfahung diese Realität auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würde. Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden.

Sittich am 1. September 1852.

3. 1303. (1) Nr. 2640 et 4034.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Eschernembl wird kund gemacht: Es sei auf Anlangen des Mathias Kom, Handelsmannes zu Uhrfahr nächst Eitz, wider Joseph Mantel von Ditterbach, wegen aus dem w. ä. Vergleiche der Bez. Obrigkeit Gottschee ddo. 11. Jänner 1848 et ex. superintab. 29. Februar d. J. noch schuldigen Kapitals mit 199 fl. 3 1/2 kr. c. s. c., die exec. Veräußerung der, auf den, dem Johann Mantel von Prelibel gehörigen, im vormaligen Grundbuche des Gutes Thurnau sub Berg. Nr. 164 neu, 98 alt vorkommenden, in Döblitzberg liegenden, aus drei Parzellen bestehenden Weingärten sammt Keller am 1. Sage, zu Gunsten des Georg Mantel von Prelibel mittelst Schuldscheines ddo. 28. August 1820 et intab. 5. April 1830 intabulierten, und dann mittelst Cession ddo. 19. Februar et superintab. 4. October 1845 in das Eigenthum des Joseph Mantel übergebenen Kapitalsforderung mit 180 fl. C. M. bewilliget, und dazu drei Tagfahrten vor diesem Gerichte, als auf den 14. September, dann 14. October und 15. November d. J. jedesmal 10 Uhr Vormittags mit dem Beifuge angeordnet, daß diese Privatforderung nur bei der dritten Tagfahrt auch unter ihrem Nennwerthe dem Meistbietenden überlassen werden wird. Der Grundbuchstract und die Licitationsbedingnisse können hieramts eingesehen werden.

NB Bei der ersten Feilbietung hat sich kein Kauf-lustiger gemeldet, daher zur zweiten geschritten wird.

Eschernembl am 22. Juni 1852.

3. 497. a (2) ad 5188 E.

K u n d m a c h u n g.

Das hohe Kriegs-Ministerium hat die Sicherstellung des im künftigen Jahre bei den Monturs-Commissionen sich ergebenden Bedarfes an Monturstüchern, Halina, Kosenzeug zu Pferddecke, einfachen zweiblättrigen Bettkosen, Hemden-, Gattien-, Leintüchern-, Futter-, Strohsack- und Emballage-Leinwand, Zelter-, Kittel- und Futterzwilliche, rohe Rinds-, Ober-, Pfundsohlen-, Terzen-, Zuchten- und Brandsohlen-Leder und geäscherten Alaunhäuten, dann Samischleder, braunen Kalb- und Schaffellen, schwarzen Lämmerfellen zu Sattelhäuten und zu Pelzbrämen, weißen Lämmerfellen zu Pelzfutter, ferner Fußbekleidungsstücken, mittelst einer Offerten-Verhandlung, in welcher nicht nur große, sondern auch kleine, dem Leistungs-Vermögen einzelner Unternehmer entsprechende Quantitäten berücksichtigt werden, anbefohlen. Die Bedingungen zur Lieferung bestehen in Folgendem:

1. Im allgemeinen müssen sämtliche Gegenstände nach den vom hohen Kriegs-Ministerium genehmigten Mustern, welche bei allen Monturscommissionen zur Einsicht der Lieferungs-lustigen bereit liegen, und als das Minimum der Qualitätsmäßigkeit anzusehen sind, geliefert werden; insbesondere aber haben dafür nachstehende Bestimmungen zu gelten.

a) Von Monturstüchern werden weiße, graumelierte, mohren- und hechtgraue, ferner krapprothe, lichtblaue, dunkelblaue, dunkelgrüne und dunkelbraune, das Stück im Durchschnitte zu 20 (zwanzig) Wr. Ellen gerechnet, zur Lieferung angenommen. Es bleibt zwar den Lieferungs-lustigen freigestellt eine, mehrere, oder alle drei genannten Tuchgattungen anzubieten, jedoch werden bei billigen Preisen jene Offerte auf weiße und graumelierte Tücher vorzüglich berücksichtigt, mit denen zugleich auch entsprechende Quantitäten wollfärbige und insbesondere dunkelblaue und dunkelbraune Tücher um annehmbare Preise angeboten werden. Die weißen, graumelierten, mohren- und hechtgrauen Monturstücher müssen ungenäht und unappretirt  $\frac{1}{4}$  (sechs Viertel) Wr. Ellen breit geliefert werden, und dürfen im kalten Wasser genäht in der Länge pr. Elle höchstens  $\frac{1}{2}$  Viertel (ein Bier und Zwanzigstel) und in der Breite höchstens  $\frac{1}{16}$  (ein Sechzehntel) Elle eingehen. Die lichtblauen Monturstücher zu Pantalons für Infanterie und Cavallerie, dann die krapprothen dunkelblauen, dunkelgrünen und dunkelbraunen Monturstücher müssen schwendungsfrei  $1\frac{1}{2}$  (ein sieben Sechzehntel) Wr. Ellen breit, und in der Wolle gefärbt, dann mit weißen Leisten versehen sein, jedoch wie die übrigen Tücher unappretirt eingeliefert werden. Sämtliche Tücher müssen ganz rein, die melirten und die Farbtücher aber echtfärbig sein und, mit weißer Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen, noch schmutzen. Alle Tücher ohne Unterschied werden bei der Ablieferung stückweise gewogen, und jedes Stück derselben, das in der Regel 20 Ellen halten soll, muß, wenn es halb Zoll breite Seiten- und Querleisten hat, zwischen  $18\frac{1}{8}$  und  $21\frac{1}{8}$ , mit Ein Zoll breiten Seiten- und Querleisten aber zwischen  $21\frac{1}{8}$  und  $22\frac{1}{8}$  Pfund schwer sein, worunter für die  $\frac{1}{2}$  Zoll breiten Leisten  $\frac{1}{8}$  bis  $\frac{1}{4}$  und für die 1 Zoll breiten  $\frac{1}{4}$  bis  $2\frac{1}{4}$  Pfund gerechnet sind. Stücke unter dem Minimalgewichte werden gar nicht, und jene, welche das Maximalgewicht überschreiten, nur dann, jedoch ohne eine Vergütung für das Mehrgewicht angenommen, wenn sie unbeschadet ihres höhern Gewichtes doch vollkommen qualitätsmäßig sind.

Die Halina muß  $\frac{1}{4}$  (sechs Viertel) Wr. Ellen breit, ohne Appretur und ungenäht geliefert werden, pr. Elle  $1\frac{1}{8}$  bis  $1\frac{1}{2}$  Wr. Pfund wiegen, und jedes Stück wenigstens 16 Wr. Ellen messen.

b) Die Kosen zu Pferddecke neuer Art für Cavallerie müssen in einzelnen Stücken geliefert werden.

Diese Kosen (Pferdedecke) müssen von weißer, reiner, guter Zigara-Wolle mit gleichem,

nicht knopfigen Gespunste über das Kreuz gearbeitet, gleich und gut versilzet, und nicht zu stark aufgeraubet sein. Die Kose für die schwere Cavallerie hat  $3\frac{3}{8}$  bis  $3\frac{1}{2}$  Wr. Ellen in der Länge, und  $2\frac{1}{8}$  bis  $2\frac{9}{32}$  Ellen in der Breite zu messen, ferner  $7\frac{1}{8}$  bis 8 Pfund im Gewichte zu halten. Die Kose für leichte Cavallerie hat nur  $2\frac{1}{16}$  bis  $2\frac{1}{4}$  lang,  $2\frac{1}{16}$  bis  $2\frac{1}{2}$  Ellen breit und  $5\frac{1}{8}$  bis  $6\frac{1}{8}$  Pfund schwer zu sein.

Die einfachen Zblättrigen Bettkosen müssen  $1\frac{1}{16}$  Wr. Ellen breit und  $5\frac{1}{16}$  Ellen lang sein, dann 9 bis 10 Wr. Pfund wiegen. Sowohl die Halina als die Kosen zu Pferddecke und die Bettkosen werden unter dem Minimalgewichte gar nicht angenommen, bei Stücken aber, welche qualitätsmäßig befunden werden, jedoch das Maximalgewicht überschreiten, wird das höhere Gewicht nicht vergütet.

Die Abwägung der Halina und der Bettkosen geschieht ebenso wie jene der Kosen zu Pferddecke stückweise. Zu ersten beiden Wollsorten ist rein gewaschene weiße Zakelwolle bedungen, und sie können ebenso aus Maschinen, wie aus Handgespinnst erzeugt sein.

c) Zu Hemden-, Gattien- und Leintücher-Leinwänden können auch bis 20% Futterleinwand, und ebenso zu Kittelzwillich bis 50% Futterzwillich angeboten werden. Die Gattien- und Leintücher-Leinwänden werden nach einem gemeinschaftlichen Muster übernommen, und es besteht daher auch für beide ein und dieselbe Qualität. Strohsack- und Emballage-Leinwand kann für sich oder auch mit den übrigen gemeinschaftlich angeboten werden.

Sämtliche Leinwänden müssen Eine Wr. Elle breit sein, und pr. Stück im Durchschnitte 30 Wr. Ellen messen.

Außer den vorstehenden Garn-Leinwänden werden auch Wollstoffe (Calico) von inländischer Erzeugung zum Futter angenommen.

Dieses Fabrikat muß jedoch nebst der angemessenen Qualität auch vollkommen 1 Wr. Elle breit und jedes Stück wenigstens 30 Wr. Ellen lang sein.

d) Von den Ledergattungen werden die rohen Rindshäute nach Stücken, worauf das Ergebnis der Sattelsitze sammt Bindriemen der größten Gattung zu schweren Cavallerie-Sätteln ausgezeichnet, das Ober-, Brandsohlen-, Pfundsohlen-, Terzen- und Zuchten-Leder nach dem Gewichte und z. w. das Oberleder bloß von der schweren Gattung zu Riemenzeug übernommen.

Das Terzenleder kann gefalzt und auch ungefalzt geliefert werden, nur muß es im Offert angetragen, und dieser Antrag bei der Offerts-Erledigung vom hohen Kriegs-Ministerium genehmigt worden sein.

Die Abwägung dieser Lederhäute geschieht stückweise, und was jede Haut unter Einem Viertel Pfund wiegt, wird nichts vergütet; wenn daher eine Oberlederhaut 8 Pfund 30 Loth wiegt, so werden nur  $8\frac{1}{4}$  Pfund bezahlt.

Nebst der guten Qualität kommt es bei diesen Häuten hauptsächlich auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältnisse ihres Gewichtes haben muß; dagegen wird ein bestimmtes Gewicht der Häute nicht gefordert.

Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß die Pfund- und Brandsohlenhäute zu Schuhen und Stiefeln, die schweren Oberlederhäute zu Riemenzeug, die Terzenhäute zu Szako-Schirmen und Patrontaschen-Deckeln, das Zuchtenleder zu Säbelgehängen und Säbelhand-Riemen das anstandlose Auslangen geben müssen.

Das Pfundsohlenleder muß in Knoppfern ausgearbeitet sein.

Von den übrigen Ledergattungen werden:

Das weißgearbeitete Samischleder in Kernstücken nach der Ergiebigkeit an Infanterie-Patrontaschen und an Infanterie-Tornister-Tragriemen, mit unentgeltlicher Zugabe von Säbel- und Bajonnettascheln, die geäscherten Alaunhäute in zwei Gattungen zu gleichen Theilen, nämlich die erste Gattung zu 19 Pfund mit der Ergiebigkeit von 10 Stück

Husaren-Untergurten oder 12 Paar Steigriemen, und die zweite Gattung zu 15 Pfund mit der Ergiebigkeit von 8 Stück Husaren-Untergurten oder 12 Stück Hinterzeuge, dann die braunen loharen Kalbfelle in drei Gattungen, nämlich  $\frac{2}{5}$  der ersten Gattung mit der Ergiebigkeit von 2 Paar Beszeleder zu Cavallerie-Pantalons und 12 Garnituren Knopfschlingen zu Samaschen  $\frac{2}{5}$  der zweiten Gattung mit der Ergiebigkeit von  $1\frac{1}{2}$  Paar Beszeleder zu Cavallerie-Pantalons, und 11 Garnituren Knopfschlingen zu Samaschen und  $\frac{1}{5}$  der zweiten Gattung mit der Ergiebigkeit von 1 Paar Beszeleder zu Cavallerie-Pantalons, 1 Stück Schweißleder und 10 Garnituren Knopfschlingen zu Samaschen, — die lohgar braunen Schaffelle ebenfalls in drei Gattungen, nämlich  $\frac{2}{5}$  der ersten Gattung mit der Ergiebigkeit von 4 Säbeltaschendeckeln,  $\frac{2}{5}$  der zweiten Gattung mit der Ergiebigkeit von 3 Säbeltaschendeckeln und  $\frac{1}{5}$  der dritten Gattung mit der Ergiebigkeit von zwei Säbeltaschendeckeln übernommen.

e) Von den Lämmerfellen werden 4 Stück schwarze zu einer Sattelhaut und 2 Stück schwarze zu einem Pelzbräm, dann 3 Stück weiße zu einem Pelzfutter gefordert und so gestaltet angekauft. Zu einer Garnitur dürfen weder weniger noch mehr Stücke angenommen werden, und es müssen durchgehends Winterfelle sein, welche im Schrott gearbeitet, jedoch nicht ausgeledert sind.

Von den Fellen zu Sattelhäuten kann nur Ein Stück, welches zum Mittelsitz gehört, etwas röhliche Spitzen haben, wie auch jene zu Pelzbrämen müssen durchgehends natur-schwarz sein.

f) Von Fußbekleidungsstücken werden 7 Gattungen, nämlich deutsche Schuhe, ungarische Schuhe, Halbstiefel, Husaren-Gzismen, Matrosenschuhe, Fuhrwesensstiefel und Szikosen-Gzismen übernommen.

Jede Fußbekleidungs-gattung muß in den dafür bei Abschließung des Contractes festgesetzt werdenden Classen geliefert werden, doch ist der Lieferant an dieses Verhältniß nicht gleich im Anfange der Lieferung gebunden, sondern, es wird nur gefordert, daß in keiner Classe eine Ueberlieferung geschehe, und daß das frühere einer oder der andern Classe, weniger Gelieferte bis zum Ablauf der Frist nachgetragen werde.

Wer eine Lieferung auf deutsche Schuhe anbietet, muß sich verbindlich machen, auf jedes Hundert Paar bis 60 Paar ungarische Schuhe mitzuliefern, wenn eine solche Anzahl gefordert wird. An Halbstiefel, Husaren-Gzismen, Fuhrwesens-Stiefel, Szikosen-Gzismen und Matrosen-Schuhe können 5 Procent angeboten werden; doch behält sich das Kriegs-Ministerium vor, zu bestimmen, welche Quantität zu contrahiren sein wird. Die Fußbekleidungs-Stücke sind ganz fertig anzubieten, und müssen nicht allein dem äußern Ansehen, sondern auch ihrer innern Beschaffenheit nach, muster- und qualitätsmäßig befunden werden.

Zur Erkennung der innern Beschaffenheit müssen sich die Lieferanten der üblichen Zertrennungs-Probe mit 5 Procent des Ganzen unterziehen und sich gefallen lassen, die aufgetrennten Stücke, wenn auch nur eines davon unangemessen erkannt wird, ohne Anspruch auf eine Vergütung für das geschehene Austrennen, sammt den übrigen nicht aufgetrennten, 95 Procent der eben überbrachten Parthie als Ausschuf zurückzunehmen.

2. Von den contrahirten Objecten soll  $\frac{1}{3}$  bis Ende März, das zweite Drittel bis Ende Juli und das letzte Drittel bis Ende October 1853 geliefert werden, doch wird es dem Offerenten freigestellt, hiebei gleich ursprünglich andere Einlieferungs-Termine zu stipuliren, nur dürfen diese nicht über den letzten October 1853 hinausgehen, und die Hälfte des zu contrahirenden Quantums spätestens bis Ende Mai abzuliefern angeboten werden.

3. Wer eine Lieferung zu erhalten wünscht, muß die Quantitäten und die Preise, die er fordert, in Conv. Münze, und zwar: für Tücher, Halina, Leinwänden und Zwilliche pr. Eine Wie-



Paar Fuhrwezens - Stiefel das Paar zu ... fl. . . fr, sage . . .

Gezeichnet zu Ort N. Kreis N. Land am ten 1852.

N. N. Unterschrift des Dfferenten sammt Angabe des Gewerbes. Couvert - Formulare über das Dffert. An Ein hohes k. k. Kriegs - Ministerium (oder Landes - Militär - Commando) zu N. N.

Ueber den Depositenchein: An Ein hohes k. k. Kriegs - Ministerium (oder Landes - Militär - Commando) zu N. N. (Depositenchein über . . . fl. . . fr. zu dem Dfferte des N. N. von ten 1852. Für Tuchlieferung (oder ic. wie oben).

3. 1289. (1) Nr. 3569.

Edict. Vom k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird der unbekannt wo befindlichen Agnes Weith und ihren ebenfalls unbekannt Erben hiemit erinnert: Es habe wider sie Herr Michael Doin von Krainburg, durch Hrn. Dr. Merk, die Klage auf Verjährt- und Erlöschenerklärung des zu Gunsten der Agnes Weith, mittelst Uebergabsvertrages vom 6., intab. 25. April 1807, und der Uebergabsurkunde vom 22. Februar, intab. 18. März 1817, auf dem, dem Grundbuche der l. f. Stadt Krainburg sub Consf. Nr. 26 alt, 14 neu unterstehenden Hause versicherten Lebensunterhaltes eingebracht, worüber die Tagsatzung auf den 7. December l. J., Früh 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Anhang des §. 29 G. D. angeordnet worden ist.

Da der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, so hat man ihr auf ihre Gefahr und Kosten den Hrn. Johann Dkorn von Krainburg als Curator aufgestellt, mit welchem obiger Rechtsstreit nach den bestehenden Gesetzen verhandelt und entschieden werden wird. Dessen wird die Beklagte mit dem Weisage erinnert, daß sie zur angeordneten Tagsatzung entweder persönlich zu erscheinen, oder dem aufgestellten Curator ihre Behelfe an die Hand zu geben, oder einen andern Sachwalter aufzustellen und diesen namhaft zu machen habe, widrigens sie die Folgen ihrer Säumnis sich selbst zuzuschreiben hätte.

K. k. Bezirksgericht Krainburg am 24. Juni 1852.

3. 1290. (1) Nr. 3409.

Edict. Vom k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird hiemit den unbekannt wo befindlichen Simon Schipic, Johann Schusterschitsch, Andreas Novak, Lorenz Sajoviz, Miza Kuchar, Matthäus Schumer, Jerni Schiberl, Georg Aidouz, Andreas Kuchar, Anton Zudermann, Maria, Martin, Agnes und Gregor Kuchar, Georg Aidouz und Andreas Martinak hiemit erinnert: Es habe wider sie Franz Kuchar von Lausach, die Klage auf Verjährt- und Erlöschenerklärung der, für sie auf der, dem Grundbuche der vorbestanden R. F. Herrschaft Michelfstetten sub Urb. Nr. 244 unterstehenden, zu Lausach sub Haus-Nr. 19 liegenden halben Hube intabulirten Sapposten, als:

- a) Der Forderung des Simon Schipic aus dem Schuldscheine ddo. 16. Jänner 1802, intab. 18. Jänner 1802, pr. 45 fl. L. W.
b) Der Forderung des Johann Schusterschitsch aus der Klage vom 6. Mai 1803, pr. 450 Maß Wein, à 18 kr.
c) Der Forderung des Lorenz aus der Obligation vom 14. December 1802, mit 145 fl. L. W., und der hierauf für Andreas Martinak superintabulirten Cession ddo. 17. September 1808, pr. 145 fl.
d) Der Forderung der Miza Kuchar aus dem Heirathsvertrage vom 3. Februar 1781, mit 300 fl. L. W.
e) Der Forderung des Matthäus Schumer aus der Klage vom 10. Juni 1803, mit 28 fl. 20 kr.
f) Der Forderung des Jerni Schiberl aus der Klage vom 10. Juni 1803, mit 68 fl. 27 kr.
g) Der Forderung des Andreas Kuchar aus der Schuldobligation vom 26. April 1805, pr. 59 fl. 30 kr.
h) Der Forderung des Anton Zudermann, aus der Schuldobligation vom 6. April 1805, pr. 119 fl., und der hierauf für Andreas Martinak superintabulirten Forderung, pr. 119 fl.
i) Der Forderung des Martin, Maria, Agnes und Gertraud Kuchar aus dem Uebergabsvertrage vom 21. April 1807, für jeden mit einem Betrage von 21 fl. 15 kr. nebst Naturalien.
k) Der Forderung des Georg Aidouz aus dem Schuldscheine vom 20. Juni 1808 pr. 150 fl.,

eingebracht, worüber die Tagsatzung auf den 7. December l. J., Früh 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Anhang des §. 29 G. D. angeordnet worden ist.

Nachdem dem Gerichte der Aufenthaltsort der Beklagten und ihrer allfälligen Erben unbekannt ist, so hat man ihnen auf ihre Gefahr und Kosten einen Curator ad actum in der Person des Hrn. Johann Dkorn von Krainburg aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache nach der Gerichtsordnung verhandelt werden wird. Hievon werden die Beklagten und ihre allfälligen Erben zu dem Ende in Kenntniß gesetzt, daß sie entweder selbst zur Tagsatzung erscheinen, oder dem aufgestellten Curator ihre Behelfe zu rechter Zeit mittheilen, oder aber einen andern Sachwalter bestellen und anher namhaft machen, widrigens sie sich alle nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

K. k. Bezirksgericht Krainburg am 13. Juli 1852.

3. 1305. (1) Nr. 2232.

Edict. Von dem k. k. Bezirksgerichte Grosslasië, als Realinstanz, wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gegeben:

Man habe in der Executionsache des Johann Hegler von See, im Bezirke Gottschee, wider Franz Hocevar von Kompale, die executive Feilbietung der, dem Letzteren gehörigen, zu Kompale H. Nr. 54 gelegenen, im vormaligen Grundbuche der Herrschaft Bobetsberg sub Rectif. Nr. 161 vorkommenden, gerichtlich auf 1253 fl. 10 kr. geschätzten 1/2 Hube, wegen aus dem strafgerichtlichen Erkenntnisse ddo. k. k. Bez. Collegialgericht Gottschee 30. August, exec. intab. 5. November 1851, Z. 3804, schuldigen 100 fl. c. s. c. bewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 6. August, den 6. September und den 6. October d. J., jedesmal Früh von 9 bis 12 Uhr in loco rei sitæ mit dem Weisage angeordnet, daß diese Realität nur bei der dritten Tagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Grosslasië am 22. Mai 1852. Nr. 4216.

Anmerkung. Nachdem sich bei der ersten und zweiten Feilbietung kein Kauflustiger gemeldet hat, so hat es nunmehr bei der dritten auf den 6. October d. J. angeordneten Feilbietungstagsatzung sein Bewenden.

K. k. Bezirksgericht Grosslasië am 7. September 1852.

3. 1306. (1) Nr. 4877.

Edict. Von dem k. k. Bezirksgerichte Senozëc wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte über das Ansuchen des Herrn Johann Slivar, als Nachhaber des Herrn Franz Prach von Práwald, gegen Herrn Johann Petrovië von Práwald, wegen schuldigen 21 fl. 35 kr. M. W. c. s. c., in die executive öffentliche Versteigerung der, dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Práwald sub Urb. Nr. 45/56 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 166 fl. 10 kr. M. W. bewilliget, und zur Vornahme in loco Práwald die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 11. October, auf den 11. November und 11. December 1852, jedesmal Vormittags um 9 - 12 Uhr mit dem Anhang bestimmt worden, daß diese Realität nur bei der letzten, auf den 11. December 1852 angedeuteten Feilbietung, bei allenfalls nicht erzieltem oder überbotenem Schätzungswerthe auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Die Licitationsbedingnisse, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden

Senozëc am 19. August 1852.

3. 1314. (1) Nr. 3071.

Edict. Vom k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sei dem Hrn. Franz Galle von Laibach, wider Georg Kotar von Lausach, wegen schuldigen 204 fl. 39 kr. sammt Anhang, mit Bescheid v. 5. Juni d. J., Z. 3071, die executive Feilbietung des, dem Schuldner gehörigen, mit executivem Pfandrechte belegten, auf 1010 fl. executive geschätzten, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Radmannsdorf sub Rectif. Nr. 270 vorkommenden Hauses Consf. Nr. 27 in Lausach, sammt Garten, Wirtschaftsgebäuden und der 1/2 Wäldung, na stano genannt, gewilliget worden. Dem zu Folge werden zur Vornahme dieser Feilbietung drei Feilbietungstermine, und zwar der erste auf den 29. September, der zweite auf den 29. October und der dritte auf den 29. November d. J., jedesmal Vormittag um 9 Uhr im Orte der Realitäten mit dem Anhang bestimmt, daß diese Realitäten nur bei dem dritten Feilbietungstermine unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können in den Amtsstunden täglich hiergerichts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Radmannsdorf am 5. Juni 1852.

3. 1270 (2) Nr. 4984.

Edict. Vom k. k. Bezirksgerichte Stein wird dem Hansche und Oswald Lipouschel, der Elisabetha Thomann, dem Marcus Mathian und Michael Hribar hiemit bekannt gemacht: Es habe wider dieselben Maria Metteln, Grundbesitzer von Obertuchain H. Nr. 13, am 28. l. M., Z. 4984, die Klage auf Verjährt- und Erlöschenerklärung nachstehender, auf seiner, im Grundbuche Kreuz sub Urb. Nr. 26 u. Rectif. Nr. 20 vorkommenden, zu Obertuchain gelegenen Ganzhube haftenden Sapposten überreicht, als:

- a) des zu Gunsten des Hansche Lipouschel haftenden Schuldscheines ddo. 28. October 1796, ddo. et intab. 6. Februar 1797, pr. 17 Kronen à 7/17. oder 33 fl. 43 kr. c. s. c.;
b) des zu Gunsten des Oswald Lipouschel haftenden Schuldscheines ddo. 2. intab. 4. Juli 1800, pr. 25 Kronen à 7/17. oder 49 fl. 35 kr. c. s. c.;
c) des zu Gunsten des Hansche Lipouschel haftenden Schuldscheines ddo. et intab. 13. Juni 1803, pr. 13 Kronen à 7/17. oder 25 fl. 47 kr. c. s. c.;
d) des zwischen Elisabeth Thomann und Mattoaus Metteln geschlossenen und zu Gunsten des, der Eisern gebührenden Heirathsgutes pr. 120 fl. D. W. c. s. c., haftenden Ehevertrages ddo. et intab. 13. Jänner 1804.
e) des Urtheils ddo. 29. März et intab. 14. Juli 1816, p. 229 fl. 22 kr. c. s. c., zu Gunsten des Marcus Mathian, und
f) des zu Gunsten des Michael Hribar, seit 17. August 1818 intabulirten Schuldscheines, ddo. 25. Juli 1818, pr. 34 fl. c. s. c.

Da nun der Aufenthaltsort der Beklagten und ihrer allfälligen Erben diesem Gerichte unbekannt ist, wurde denselben zur Wahrung ihrer Rechte ein Curator in der Person des Joseph Bernoth von Beltschube aufgestellt, und über obige Klage die Tagsatzung auf den 4. December l. J., Früh 9 Uhr hiergerichts mit dem Anhang des §. 29 G. D. anberaumt, bei welcher die Beklagten entweder persönlich zu erscheinen, oder ihrem Curator die nöthigen Behelfe an die Hand zu geben, oder aber einen eigenen Sachwalter zu bestellen haben, widrigens sie sich die Folgen ihrer Verabsäumung selbst zuzuschreiben haben werden.

K. k. Bezirksgericht Stein am 30. Juli 1852.

Der k. k. Bezirksrichter:

Konjschegg.

3. 1246. (3) Nr. 4452.

Edict. Vom k. k. Bezirksgerichte Egg wird bekannt gemacht: Es sei in der Executionsache des Joseph Kral von Laibach, wider Lukas Maiditsch von ebendo, die executive Feilbietung der im Grundbuche des nutes Lusthal sub Rectif. Nr. 80 vorkommenden, auf 1058 fl. 15 kr. gerichtlich geschätzten Realität in Sinouche, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 7. April 1851, Nr. 2201, schuldiger 100 fl. c. s. c. bewilliget worden.

Zum Vollzuge dieser Feilbietung werden drei Termine, auf den 15. October, 16. November und 16. December l. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags in loco rei sitæ mit dem Anhang bestimmt, daß die Veräußerung unter der Schätzung nur bei der ersten Tagsatzung Sati finde. Die Schätzung, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte eingesehen werden.

Egg am 17. August 1852.